

131. Ist bei einer in einer Zeitung erfolgten Beleidigung der Strafrichter berechtigt, aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Bekanntmachung des Urteils durch dieselbe Zeitung eine andere Stelle zu bestimmen, als in welcher der Abdruck der Beleidigung geschehen ist?
St.G.B. §. 200.

II. Straffenat. Ur. v. 3. Februar 1882 g. L. Rep. 288/82.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, welcher als verantwortlicher Redakteur des B. L.'s anlässlich einer in der veröffentlichten Nr. ... dieses Blattes enthaltenen telegraphischen Depesche wegen Beleidigung des ... Botschafters verurteilt ist, greift das Urteil insoweit an, als bei Erteilung der Publikationsbefugnis die Spitze des genannten Blattes als Stelle der Bekanntmachung bestimmt ist. Es wird Verletzung des §. 200 St.G.B.'s und des §. 261 St.P.D. behauptet. Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Nach §. 200 Abs. 2 St.G.B.'s ist allerdings, wenn die Beleidigung in einer Zeitung erfolgt, die Bekanntmachung der Verurteilung, wenn möglich, in demselben Teile der Zeitung, in welcher der Abdruck der Beleidigung geschehen, zu veranlassen. Damit ist aber nicht angeordnet, daß, wenn die Beleidigung an dem Orte, an welchem Telegramme abgedruckt zu werden pflegen, gestanden, dann auch immer an demselben Orte die Urteilsbekanntmachung abzudrucken sei. Das Gegenteil ergibt sich aus dem Zusatz des Gesetzes „wenn möglich“, welcher dem richterlichen Ermessen gestattet, einen anderen, dem Zwecke thunlichst entsprechenden Ort zu wählen, falls der Ort, an welchem die Beleidigung

abgedruckt war, nicht mehr benutzt werden kann oder auch die Benutzung desselben nicht passend oder angemessen erscheint. Diese Auffassung des Gesetzes ergibt sich auch aus den Motiven der Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 (Druckf. des Reichstages 1875/76 S. 46). Hier wird der Zusatz:

„in demselben Teile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen“

dahin motiviert:

„Der Zweck der Vorschrift im Abs. 2 §. 200 St.G.B.'s läuft darauf hinaus, allen Personen, welche Kenntnis von einer durch die Presse verübten Beleidigung erhalten haben, auch die Rechtfertigung des Beleidigten mitzuteilen. Dieser Zweck wird in den meisten Fällen nur dann erreicht, wenn das gegen den Beleidiger ergangene Strafurteil in derselben Zeitung, in demselben Teile und mit derselben Schrift publiziert wird, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen. Da . . . die zur Aufnahme solcher Urteile verpflichteten Zeitungen vielfach das Bestreben gezeigt haben, den Zweck des Gesetzes dadurch zu vereiteln, daß sie diese Bekanntmachung mitten unter Anzeigen gewerblicher Art abdrucken, und da andererseits gegen die Auffassung, daß auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 dem Strafrichter das Recht zustehe, nicht nur die Zeitung, sondern auch die Stelle derselben und die Schrift, in welcher der Abdruck zu erfolgen habe, im Erkenntnisse vorzuschreiben, Bedenken hervorgehoben sind, so erscheint es angezeigt, diese Bedenken durch die vorgeschlagene dem §. 11 des Reichspressgesetzes entsprechende Fassungsänderung zu beseitigen.“

Danach enthält der Zusatz eine Deklaration der Vorschrift in Abs. 1 des §. 200, daß die Art der Bekanntmachung vom Strafrichter zu bestimmen sei. Die Wahl derselben Stelle, an welcher der Abdruck der Beleidigung geschehen, ist nur als Regel, weil für die meisten Fälle zweckdienlich, vorgeschrieben. Dem Strafrichter steht aber allgemein die Wahl der Stelle zu; er kann daher aus überwiegenden Gründen der Zweckdienlichkeit selbst dann von der Regel abweichen, wenn deren Befolgung ein absolutes Hindernis nicht entgegensteht.

Die entgegenstehende Auffassung würde für einzelne Fälle, insbesondere wenn für die Beleidigung in bewußter Weise eine für eine etwaige Urteilsbekanntmachung unpassende Stelle gewählt worden war, zu unannehmbaren Konsequenzen führen.

Ob im vorliegenden Falle ausreichender Anlaß vorlag, abweichend von der Regel des Abs. 2 des §. 200 die Stelle für die Urteilsbekanntmachung, wie geschehen, zu bestimmen, ist eine thatsächliche, nach §. 376 St.P.O. der Nachprüfung entzogene Frage.

Eine Verletzung des §. 200 St.G.B.'s ist daher im Urteile nicht erkennbar.

Ebenso wenig ist §. 266 St.P.O. verletzt, da er eine Darlegung der Gründe, welche bei Erteilung der Publikationsbefugnis für die Wahl der Bekanntmachungsart bestimmend waren, nicht vorschreibt.